



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 10. November 2006

Nummer 45

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
833 Neufestsetzung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Senden	493	838 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	495
834 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	494	839 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, Warendorf	495
835 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis	494	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
836 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)	494	840 Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen	496
837 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	495	841 Der Bischof von Münster, der Erzbischof von Paderborn und der Bischof von Essen veröffentlichen die Änderungen der Wahlordnungen für die Wahl der Kirchenvorstände in ihren (Erz-)Bistümern	496

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

833 Neufestsetzung der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Senden

Mit der Gebietsänderungsverfügung vom 26.10.2006, Az.: 31.1.3-COE-01/2006, habe ich gem. § 19 Absatz 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) folgende Änderungen der Gemeindegrenzen zwischen der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Senden ausgesprochen:

1. Das nachstehend aufgeführte Grundstück wird aus dem Gebiet der Gemeinde Senden ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Lüdinghausen, beide Kreis Coesfeld, eingegliedert:

Gemarkung Senden, Teil aus Flur 38, Flurstücke 124, 125, Größe ca. 4,5 ha.

2. Das nachstehend aufgeführte Grundstück wird aus dem Gebiet der Stadt Lüdinghausen ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Senden eingegliedert:

Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Teil aus Flur 2, Flurstück 63, Größe ca. 4,5 ha.

Nach erfolgter Vermessung ergibt sich aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 04.09.2006 Fortführungsnummer 5510-2006/90060, dass die unter 1. genannten Flurstücke 124, 125 aus der Gemarkung Senden, Flur 38 in der Gemarkung Senden, Flur 38 als Flurstücke 151 und 152 fortgeführt werden.

In die Stadt Lüdinghausen eingegliedert wird das Grundstück: Gemarkung Senden, Flur 38, Flurstück 152, Größe 48.868 m².

Nach erfolgter Vermessung ergibt sich aus dem Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 04.09.2006 Fortführungsnummer 5510-2006/60066, dass das unter 2. genannte Flurstück 63 aus der Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 2 in der Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 2 als Flurstücke 77, 80 und 81 fortgeführt wird.

In die Gemeinde Senden eingegliedert wird das Grundstück: Gemarkung Lüdinghausen-Kirchspiel, Flur 2, Flurstück 80, Größe 49.102 m².

Die Eingliederung der betroffenen Grundstücke in das Gebiet der jeweils anderen Gemeinde (beide Kreis Coesfeld) erfolgt entschädigungslos.

Der hierzu von der Stadt Lüdinghausen und der Gemeinde Senden geschlossene und vom Kreis Coesfeld mit Verfügung vom 12.09.2006 genehmigte Gebietsänderungsvertrag vom 11.11.2004/04.04.2005 wird hiermit bestätigt.

Münster, 26.10.2006

Bezirksregierung Münster
31.1.3-COE-01/2006

Im Auftrag
(Dr. Burger)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 493 – 494

834 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
Az.: 9959591/01.V Ri-25

48143 Münster, den 31.10.2006

Herr Bernhard Mergen hat am 28.03.2006 einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage auf dem Grundstück in 48653 Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 1, Flurstück 4 vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-82 mit einer Nennleistung von 2.000 kW, einer Nabenhöhe von 98,30 m und einem Rotordurchmesser von 82 m. Im räumlichen Zusammenhang (Windvorrangzone COE 06) der beantragten WKA befinden sich bereits 3 weitere WKA.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag


(Franz Obermeyer)

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 494

835 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstaussweis

Bezirksregierung Münster
– 25.3.1 – 1504 –

Münster, 31.10.2006

Der Dienstaussweis Nr. 032420 des Polizeioberkommissars Mario Neumann, ausgestellt am 11.09.2003 von der ZPD NRW, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an das Polizeipräsidium Recklinghausen gebeten.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 494

836 Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)

Bezirksregierung Münster
Az.: 56-60.088.00/05/0701.1

Münster, 02.11.2006

Die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster, hat dem Landwirt Bernhard Närmann mit Datum vom 30.10.2006 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 7.1 Spalte 1 und Ziffer 9.36 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (4. BImSchV), die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und einer Anlage zur Lagerung von Gülle erteilt.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Die Baugenehmigung nach der Landesbauordnung NRW

Die Anlage darf auf dem Grundstück Mersch 91, 48317 Drensteinfurt, (Gemarkung Drensteinfurt, Flur 60, Flurstück 22), errichtet und betrieben werden.“

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir, Dienststelle (siehe Briefkopf), einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer oder eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde deren bzw. dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides vom 30.10.2006 in der Zeit vom 13.11.2006 bis einschließlich 27.11.2006 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Bürgermeister der Stadt Drensteinfurt, Rathaus, Bauamt, Zimmer 14, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt,
- Bezirksregierung Münster, Dezernat 56, Zimmer 226, Domplatz 1 – 3, 48143 Münster.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, zum Gewässer-schutz, zum Immissionsschutz, zum Arbeitsschutz, zum Landschaftsschutz, zum Tierschutz und zum Tierseuchenrecht ergangen ist.

Im Auftrag
gez. Dr. Wiedemeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 494

837 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.081.00/06/0401.1

48143 Münster, den 02.11.2006

Die Firma Vestolit GmbH & Co. KG, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der VC-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstücke 2 und 3), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Kapazitätserhöhung für die VC-Produktion (Vinylchlorid) um 20% und der Einsatz von Wasserstoff sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Apparativ sind mit der Maßnahme keine Änderungen verbunden. Die Kapazitätssteigerung resultiert im Wesentlichen aus einer verbesserten Verbundfahrweise der Gesamtanlage. Antragsgegenstand ist auch, Wasserstoff aus der Chlorelektrolyse der Vestolit GmbH neben Erdgas als Brennstoff zu verwenden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 495

838 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
56-62.102.00/06/0401.1

48143 Münster, den 02.11.2006

Die Firma Infracor GmbH, Marl hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Schwefelsäure-Anlage auf dem

Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 55, Flurstück 2), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Kapazitätserweiterung sowie der geänderte Betrieb der Gesamtanlage mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen. Antragsgegenstand ist dabei im Wesentlichen die Modernisierung der Spaltanlage durch Installation neuer Apparate bzw. Ersatz vorhandener Apparate. Verfahrenstechnisch wird die Anlage durch eine zusätzliche Absorptionsstufe optimiert, wodurch die Umsetzung des Schwefeldioxids zum Schwefeltrioxid erhöht wird.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a – c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Wilhelm Terfort
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 495

839 Erlöschen einer Vermessungsgenehmigung II für den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann, Warendorf

Bezirksregierung Münster
33.2416

Münster, den 02.11.2006

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ekkehard Jungemann in 48231 Warendorf, August-Wessing-Damm 18, erteilte Vermessungsgenehmigung II für den Dipl.-Ing. Karl Heyland ist mit Ablauf des 31.03.2006 erloschen.

Bezug: Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 2000, S. 273.

Im Auftrag
gez. Werries
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 495

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

840 Staatliches Amt für Arbeitsschutz Coesfeld zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster und der Kreise Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Heimarbeitsschutz im Regierungsbezirk Münster

Höchstzulässige Aufbewahrungsmengen für Silvesterfeuerwerk in Verkaufsräumen

Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Coesfeld erlässt nach § 3 Abs. 1 der 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Entscheidung

Wer außerhalb eines genehmigten Lagers unter Inanspruchnahme der Kleinmengenregelung nach Nr. 4.1 des Anhangs der 2. SprengV pyrotechnische Gegenstände aufbewahrt, erhält die Erlaubnis, abweichend von den in der Anlage 6a des Anhangs enthaltenen Mengengrenzungen, bis zum 31.12.2006 im Verkaufsraum folgende Höchstmengen zu lagern:

1.1 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁:

40 kg brutto (statt 20 kg brutto nach Zeile 1 Spalte 5)

1.2 Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II oder T₁ in Sicherheitsverpackungen nach § 22 Abs. 2 der 1. SprengV (mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung):

160 kg brutto (statt 80 kg brutto nach Zeile 2 Spalte 5)

Die Befristung der Vergünstigung erfolgt auf der Grundlage von § 36 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

2. Widerrufsvorbehalt

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach § 36 Abs. 2 Nr. 3. VwVfG.

3. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Im Auftrag



Dipl.-Ing. Averbek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2006 S. 496

841 Der Bischof von Münster, der Erzbischof von Paderborn und der Bischof von Essen veröffentlichen die Änderungen der Wahlord- nungen für die Wahl der Kirchenvorstände in ihren (Erz-)Bistümern

(im Bistum Münster allein für den nordrhein-westfälischen Teil geltend)

Artikel I Änderungen der Wahlordnungen

Die Wahlordnungen für die Wahl der Kirchenvorstände im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster, Neufassung vom 26. März 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 1997, Nr. 123, S. 108 ff.),

im Erzbistum Paderborn in der Fassung vom 06.09.1993 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1993, Nr. 152, S. 132), zuletzt geändert am 26.03.1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Nr. 87, S. 60),

im Bistum Essen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1994 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 1994, Nr. 100, S. 70 ff.), zuletzt geändert am 11. Dezember 2000 (Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Essen 2001, Nr. 5, S. 16)

werden – wie folgt – geändert:

1. a) In Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 wird die Formulierung „an oder vor der Kirche“ ersetzt durch die Worte „an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde“.
- b) In der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen wird nach dem unter obiger Nr. 1 a genannten Wort „Kirchengemeinde“ eine Fußnote angefügt. Diese lautet: „* Das sind Pfarrkirche, Gemeindegemeinde(n) und deren Filialkirche(n).“
2. Artikel 1 Absatz 3 wird um einen Satz 3 ergänzt:
„In die Wählerliste sind nur Wähler aufzunehmen, die ihre Hauptwohnung in der Kirchengemeinde haben.“
3. Artikel 1 Absatz 4 wird um einen Satz 2 ergänzt:
„Hierzu gehören auch die in der Kirchengemeinde wohnenden emeritierten Geistlichen.“
4. a) Artikel 2 Satz 1 erhält einen neuen Satz 1:
„Während der Auslegungsdauer kann Einspruch gegen die Wählerliste erhoben werden.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 bis 6 werden Sätze 2 bis 7.
5. In Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) werden nach den Worten „des Kirchenvorstandes“ die Worte „oder der geschäftsführende Vorsitzende“ eingefügt. Diese Änderung gilt nicht für die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen.
6. Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) wird neu gefasst:
„c) mindestens zwei vom Kirchenvorstand zu wählende Mitglieder aus dem Kreis der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstandes, deren Amtszeit nicht abläuft.“
7. In Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „getrennt nach der Vorschlagliste und der Ergänzungsliste“ ersatzlos gestrichen. Nach dem Wort „aufzuführen“ wird ein Punkt gesetzt.
8. a) Artikel 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält folgende Fassung:
„Vor der Aushändigung des Stimmzettels prüft der Wahlvorstand die Eintragung des Wählers in der Wählerliste und vermerkt die Stimmabgabe. Der Wähler wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“
9. Artikel 11a Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Antrag kann bis zum Mittwoch vor der Wahl während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros gestellt werden.“
10. a) Nach Artikel 11a wird Artikel 11b eingefügt:
„Artikel 11b – Stimmabgabe in Filialwahllokalen*)
(1) In Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen kann neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche entgegen Artikel 7 Abs. 2 gleichzeitig auch die Wahl in Wahlräumen an den Filialkir-

chen stattfinden, in denen jedes wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde wählen kann. Für diese Wahl ist eine Wahlliste zu führen, in welche der Wähler mit vollständigem Namen und Ort seiner Hauptwohnung einzutragen ist.

(2) Nach Eintragung in die Wahlliste erhält der Wähler die für die Wahl im Filialwahllokal erforderlichen Wahlunterlagen (Stimmzettel, amtlicher Wahlumschlag und Briefwahlumschlag). Der ausgefüllte Stimmzettel wird abweichend von Artikel 10 Absatz 4 in den Wahlumschlag und dieser verschlossen in den Briefwahlumschlag gegeben. Vor Einwurf des Briefwahlumschlages in die Wahlurne ist der Umschlag mit vollständigem Namen und Ort der Hauptwohnung des Wählers zu versehen.

(3) Nach Ende der Wahl wird der Zeitpunkt der Schließung des Wahlraumes in der Wahlliste vermerkt, die Wahlurne geschlossen und versiegelt. Wahlurne und Wahlliste werden unverzüglich in den Wahlraum an der Pfarrkirche gebracht, wo sodann die Auszählung der abgegebenen Stimmen durch den Wahlvorstand erfolgt.

(4) Für die Wahl an den Filialkirchen ist vom Kirchengemeindevorstand ein Filialwahlvorstand zu bestellen, der aus bis zu vier wählbaren Gemeindegliedern besteht. Dieser leitet die Wahl und ist dem Wahlvorstand gegenüber verantwortlich. Er bestätigt nach Ende der Wahl den ordnungsgemäßen Wahlverlauf durch abschließenden Vermerk und Unterschrift der Wahlliste.“

b) In der Wahlordnung für die Wahl der Kirchengemeindevorstände im Bistum Essen wird in Artikel 11b Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 jeweils nach dem Wort „Filialkirchen“ eine Fußnote angefügt. Diese lautet: „*Der Begriff umfasst die Gemeindegemeinden und deren Filialkirchen.“

11. a) In Artikel 12 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sodann sind, wenn eine Wahl nach Artikel 11b stattgefunden hat, jeweils nacheinander die Wahlurnen aus den Filialwahllokalen zu öffnen und die abgegebenen Briefumschläge mit den Eintragungen in der Wahlliste und dem amtlichen Wählerverzeichnis zu vergleichen. Hat ein Wähler sowohl im Wahllokal an der Pfarrkirche, als auch mittels Wahlbrief nach Artikel 11b in einem Filialwahllokal gewählt, wird der Wahlbrief eingezogen. Dasselbe gilt, wenn mehrfach durch Wahlbrief oder Briefwahl gewählt wurde. Erst wenn alle Wahlbriefe geprüft sind, werden sie geöffnet und die Wahlumschläge in die Wahlurne des Wahllokals an der Pfarrkirche gegeben.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

12. In dem neu bezeichneten Artikel 12 Absatz 3 (bisher Absatz 2) wird in Satz 1 vor dem Wort „Umschläge“ das Wort „Stimmzettel“ mit einem unmittelbar nachgesetzten Schrägstrich „/“ eingefügt.

13. a) In Artikel 16 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Das Wahlergebnis wird in der Form veröffentlicht, dass die gewählten Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge ohne Angabe der Stimmenzahl aufgeführt werden, die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Wahl.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden zu Sätzen 3 bis 6.

14. a) In Artikel 17 Absatz 1 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ ersetzt durch die Worte „innerhalb von 14 Tagen“.

b) Art. 17 Absatz 1 wird um einen Satz 2 ergänzt: „Der Beginn des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.“

Artikel II Inkrafttreten und Bekanntmachung in den kirchlichen Amtsblättern

Die Änderungen der Wahlordnungen sind nach Herstellung des Benehmens durch die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in Kraft getreten im Erzbistum Paderborn und im Bistum Münster am 01. Juli 2006 und im Bistum Essen am 01. September 2006.

Sie wurden bekannt gemacht im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2006, S. 165 ff., im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2006, S. 77 ff. und im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Essen 2006, S. 109 ff.

Münster, 02. Juni 2006
(L. S.) Reinhard Lettmann
Bischof von Münster

Paderborn, 08. Juni 2006
(L. S.) Hans-Josef Becker
Erzbischof von Paderborn

Essen, 01. September 2006
(L. S.) Felix Genn
Bischof von Essen

*) Die Wahlordnung des Bistums Essen enthält keine Artikel-Überschriften.

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG / PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: freitags 14.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 15,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug nur durch Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Körnerstraße 41, 48151 Münster, Tel. (02 51) 5 20 99 97, E-Mail: info@druckmedienhaus.de. – Einzellieferungen gegen Voreinzahlung von 1,00 € zzgl. 1,00 € Versandkosten auf das Konto Druckmedienhaus, Kto.-Nr.: 402 084 202, BLZ 401 600 50 bei der Volksbank Münster eG. Bitte Lieferadresse telefonisch oder per E-Mail mitteilen. Adressänderungen, Kündigungen etc. bitte ausschließlich an das Druckmedienhaus.

Druck und Vertrieb: Druckmedienhaus, Thomas G. Koch, Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

E-Mail: amtsblatt@bezreg-muenster.nrw.de Fax (02 51) 4 11 11 53